

Aschaffenburg Anzeiger

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg

Wann sind die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung für Sie da?

Sie erreichen uns:
per Telefon: 330 0
per Telefax: 330 720
per E-Mail: aschaffenburg.de

Das Rathaus ist mit Terminvereinbarungen ab 7.30 Uhr persönlich erreichbar.

Das Rathaus ist für den Publikumsverkehr weiterhin mit Terminvereinbarung geöffnet. Die städtischen Dienststellen sind per Telefon oder E-Mail erreichbar. Der Online-Service für viele Leistungen steht ebenfalls offen. Termine für persönliche Vorsprachen müssen per E-Mail oder telefonisch vereinbart werden.

Bürgerservicebüro Rathaus, Erdgeschoss: Telefonische Terminvereinbarungen, Auskünfte und Rückfragen sind innerhalb der allgemeinen Servicezeiten möglich: Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr. Sie können auch darüber hinaus Termine vereinbaren. Nutzen Sie dafür unsere Online-Terminvereinbarung auf unserer Webseite. Persönliche Vorsprachen sind nur mit einem Termin möglich. Bei einem Termin werden Sie zu der vereinbarten Zeit am Haupteingang des Rathauses abgeholt.

Sie können im Bürgerservicebüro Ihre Melde-, Pass- und KFZ-Zulassungsangelegenheiten erledigen. Nutzen Sie auch die Möglichkeit, Ihre Anliegen online zu erledigen, z.B. das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen. Das Bürgerservicebüro ist erreichbar: Tel.: 330 555, Fax: 330 550 E-Mail: buergerservice@aschaffenburg.de Umfassende Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: www.aschaffenburg.de

Sonstige Ämter und Dienststellen im Rathaus, Dalbergstr. 15 und in den Gebäuden Dalbergstr. 9, Pfaffengasse 9 + 11, Karlsplatz 2 und Werbachstr. 30, Sandgasse 1:

Telefonische Auskünfte und Rückfragen sind innerhalb der allgemeinen Servicezeiten möglich: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr. Persönliche Vorsprachen sind nur mit einem Termin möglich. Bei einem Termin werden Sie zu der vereinbarten Zeit am Haupteingang des Rathauses abgeholt.

Besondere Servicezeiten der Führer-schein-stelle: Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Kunden, die einen Termin vereinbart haben, werden zu der vereinbarten Zeit an der Eingangstür abgeholt.

Auch Fahrschulen benötigen für Vorsprachen, z.B. für die Abgabe von Fahrerlaubnisanträgen, einen Termin. Anfragen zu Führerscheinanträgen richten Sie bitte an: Fahrerlaubnisswesen allgemein: Führerscheinstelle, Werbachstr. 30, Zimmer 004+005, Telefon: 06021/ 330 – 1364 und -1323.

Servicezeiten des Standesamtes

Für Ihre Vorsprache vereinbaren Sie bitte in der Zeit von Mo. bis Do. von 8:00 und 16:00 Uhr einen Termin. Für einfache Anfragen steht Ihnen die E-Mail-Adresse standesamt@aschaffenburg.de zur Verfügung. Nutzen Sie auch den Online-Service der Stadtverwaltung (www.buergerserviceportal.de/-bayern/aschaffenburg), um z.B. Personenstandsurkunden anzufordern. Freitags ist das Standesamt aufgrund von Trauungen nur in besonders dringenden Fällen zu erreichen. Nutzen Sie dafür freitags von 08:00 und 13:00 Uhr die Telefonnummer 06021/ 330 444.

Tagesordnung zur 3. Sitzung des Haupt- und Finanzsenates am Montag, 01.02.2021, 14:15 Uhr, großer Saal der Stadthalle am Schloss

Öffentlich

1. Infektionsschutzgerechtes Lüften an Schulen; Förderung der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte
2. Museen: Förderung des Neuen Kunstvereins Aschaffenburg
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 der Stadt Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 der Hospital-Stiftung

Vorher nichtöffentliche Sitzung.

Tagesordnung zur 2. Sitzung des Planungs- und Verkehrssenates am Dienstag, 02.02.2021, 17:00 Uhr, großer Saal der Stadthalle am Schloss

Öffentlich

1. Sachstandsbericht zum Projekt »Umgestaltung des Schlossufers«
2. Umstufungen von klassifizierten Straßen im Stadtgebiet – Bericht der Verwaltung - Anträge von Herrn Stadtrat Johannes Büttner (KI) vom 26.05.2014 und 10.06.2016 - Antrag von Herrn Stadtrat Stefan Wagener (Bündnis 90/Die Grünen) vom 09.06.2016
3. Ottostraße - Neuordnung des Verkehrsraumes und Grundinstandsetzung

Tagesordnung zur 2. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Verwaltungssenates am Mittwoch, 03.02.2021, 17:00 Uhr, großer Saal der Stadthalle am Schloss

Öffentlich

1. Bericht der Verwaltung über die Novellierung der Bayerischen Bauordnung
2. Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit 124 Wohneinheiten mit Tiefgarage auf den Baugrundstücken Fl.-Nrn. 455/173, 455/186, 455/187 und 455/188, Gem. Leider, Schopenhauerstraße 1 bis 11, 63741 Aschaffenburg durch die Stadtbau Aschaffenburg GmbH, BV-Nr.: 20200295
3. Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten mit Tiefgarage auf den Baugrundstücken Fl.-Nrn. 5466/40 und 5466/43, Gem. Aschaffenburg, Berliner Allee 11, 63739 Aschaffenburg durch die Firma ROZA Immobilien GmbH, BV-Nr.: 20200299

4. Behandlung des Antrages vom 26.10.2020 von Herrn Stadtrat Dr. Lothar Blatt (UBV) wegen »Information über das Gebäude-Elektromobilitäts-Infrastruktur-Gesetz (GEIG)« und Bekanntgabe der Stellungnahme der Verwaltung vom 28.10.2020

Wichtiger Hinweis für interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Sitzplatzkapazitäten des Sitzungsraums für interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt. Es können max. 15 Personen als Zuhöerin oder Zuhörer teilnehmen. Der Einlass wird durch den städtischen Ordnungsdienst kontrolliert. Über die Teilnahme als Zuhöerin bzw. Zuhörer entscheidet die Reihenfolge der Vorsprache beim Security Dienst vor Sitzungsbeginn. Weiter sind die bekannten Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Schutz vor Ansteckungen zu beachten (vgl. www.rki.de).

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. Bay-IfSMV);

Festlegung der Stadt Aschaffenburg nach § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV

Anlagen

Lageplan zur Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 11. BayIfSMV: Plätze Alkoholkonsumverbot

Die Stadt Aschaffenburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 28 i.FSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 24 Abs. 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBI. Nr. 54) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das in § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt auf dem Stadtgebiet auf folgenden öffentlichen Plätze:
 - Innenstadt im Geltungsbereich der Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Verbot des Mitführens und des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen (Alkoholverordnung) vom 18.09.2017
 - Mainuferbereich zwischen Ebertbrücke und bis einschließlich Ruderclub an der Obernauer Straße auf Seite der Innenstadt
- (Anlage: Lageplan zur Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 11. BayIfSMV: Plätze Alkoholkonsumverbot)
- Park Schönbusch
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am Tag nach der Veröffentlichung im Main-Echo als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Ordnungs- und Straßenverkehrsamt nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.aschaffenburg.de abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Gründe:

I.

Die Stadt Aschaffenburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung

mit § 28 a IfSG sowie § 24 Absatz 2 der 11. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

II.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern und auch im Stadt- und Landkreis Aschaffenburg verbreitet. In Aschaffenburg sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden. Die Fallzahlen sind aktuell steigend. Besonders ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Eine spezifische Therapie steht bislang nicht und Impfstoffe gegen COVID-19 stehen bislang nur in begrenzter Menge zur Verfügung. Der Sieben-Tage-Inzidenzwert, das heißt die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage, ist in der Stadt Aschaffenburg aktuell steigend. Derzeit liegt der Sieben-Tage-Inzidenzwert laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts bei 169 (Stand 25.01.2021, 00:00 Uhr).

Die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde mit Verordnung vom 20. Januar 2021 dahingegen geändert, dass ab sofort kein allgemeines Alkoholverbot im öffentlichen Raum mehr besteht. Die öffentlichen Orte, an denen ein Alkoholverbot gilt, sind nunmehr von den Kreisverwaltungsbehörden festzulegen. Da sich die Neuinfektionszahlen mit SARS-CoV-2 im Stadt- und Landkreis Aschaffenburg weiterhin auf einem hohen Niveau befinden, ist es notwendig, die hier festgesetzten Maßnahmen zu treffen.

III.

1. Räumlicher Umgriff für das Alkoholkonsumverbot

Nach den Erfahrungen der Sicherheitsbehörden, insbesondere des Kommunalen Ordnungsdienstes sowie der Polizei, ist der Perth Inch insbesondere eine stark frequentierte und beliebte Feiertlokalität, an der sich sehr viele Besucher regelmäßig aufhielten und Alkohol konsumierten. Hiermit ist trotz der noch kalten Witterung auch an schönen Tagen zu rechnen, insb. da die dort ansässige Gastronomie grundsätzlich auch alkoholische Heißgetränke anbieten darf. Um Infektionen am Mainufer zu vermeiden und die Infektionszahlen abzusenken, ist es daher erforderlich, für diesen Bereich ein Verbot des Alkoholkonsums festzulegen. Um eine Verlagerung und Umgehung der Ordnung zu verhindern, ist daher die Aufnahme der angrenzenden Bereiche mit Aufenthaltsscharakter erforderlich. Der gewählte räumliche Umgriff ist erforderlich, da ein engerer räumlicher Umgriff nicht gleichermaßen geeignet wäre. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Umgriffs, um infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen aufgrund von Alkoholkonsum auf dem Stadtgebiet zu verhindern bzw. zumindest einzuschränken.

Die von der Stadt Aschaffenburg getroffenen Festlegungen der Bereiche, auf denen das Alkoholkonsumverbot gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV gelten soll, sind zudem angemessen, weil der angeordnete räumliche Umgriff so eng wie möglich gewählt wurde und die dadurch entstehenden Nachteile im Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – nicht außer Verhältnis stehen. Insbesondere stehen neben den festgelegten stark frequentierten Plätzen zahlreiche andere Örtlichkeiten, insb. das eigene Zuhause, zur Verfügung, an denen auch weiterhin Alkohol konsumiert werden kann. Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, nach § 24 Abs. 2 Satz 111. BayIfSMV untersagt. Die konkret

troffenen Örtlichkeiten sind nach § 24 Abs. 2 Satz 2 11. BayIfSMV jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen. Die Stadt Aschaffenburg hat die Alkoholverordnung erlassen, nach der Verzehr und das Mitführen alkoholischer Getränke in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr verboten sind.

Auf Grund der zeitlichen Beschränkung der Alkoholverordnung ist es daher erforderlich und angemessen, diesen Bereich auch tagsüber festzulegen. Es handelt sich um den Innenstadtbereich mit vielen zentralen Begegnungsflächen insb. im Bereich um die Fußgängerzonen und Hauptbahnhof, aber auch um den Bereich der Oberstadt, in dem aus den dort vielen ansässigen Gaststätten Alkohol abgegeben werden darf. Auch bei dem Bereich um das Einkaufszentrum mit den angrenzenden Grünanlagen handelt es sich um zentrale Begegnungsflächen. Zudem muss sichergestellt werden, dass in diesem Bereich auf Grund des Alkoholverbotes nicht Ausweichflächen geschaffen werden, daher ist für das Alkoholverbot ein größerer Bereich erforderlich und angemessen. Da das Verbot nicht für den privaten Wohnbereich gilt, ist es auch verhältnismäßig.

Der Park Schönbusch ist ein überregional bekanntes und besuchtes Naherholungsgebiet. Er wird von Sportlern und Spaziergängern gleichermaßen geschätzt und besucht. Von Seiten der dort ansässigen Gastronomiebetriebe werden Speisen und Getränken angeboten. Um einen Verzehr an Ort und Stelle zu vermeiden und die Attraktivität eines längeren Aufenthalts zu mindern, ist es daher erforderlich, dass auch hier ein Alkoholkonsumverbot verhängt wird. Hierbei ist berücksichtigt, dass auf Grund der Schließung anderer Freizeit-einrichtungen und Betriebe der Schönbusch stark besucht wird.

IV. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Datum für die Bekanntgabe gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V.m. § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Aschaffenburg vom 26.04.2002 (**AGO**) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in der Aschaffener Tageszeitung »Main-Echo« **bekannt gegeben**.

VI. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen aus Ziffer 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkardstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 25.01.2021

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister
Stadt Aschaffenburg

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1.728)

Veränderungssperre für das Gebiet »Südlich Bismarckallee - West« zwischen Bismarckallee, Scharnhorststraße, Yorckstraße, Ludwigsallee und Fußweg zwischen Bismarck- und Ludwigsallee (Nr. 3/27)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre

Der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg hat in der Sitzung am 18.01.2021 die Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet »Südlich Bismarckallee - West« zwischen Bismarckallee, Scharnhorststraße, Yorckstraße, Ludwigsallee und Fußweg zwischen Bismarck- und Ludwigsallee (Nr. 3/27) beschlossen. Dies wird hiernit ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre liegt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereit. Sie kann während der allgemeinen Servicezeiten im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 6. Stock, Stadtplanungsamt eingesehen werden. Sie ist zudem im Internet über die Seite https://www.aschaffenburg.de/Buerger-Info/Aschaffenburg/Planen-Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/Aktuelles/DE_index_3728_82679.html abrufbar. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Veränderungssperre tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Aschaffenburg, 21.01.2021

STADT ASCHAFFENBURG

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Hinweise zur Veränderungssperre:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BauGB).

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 30.01.2021 wird gemäß Artikel 6 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende Fläche im Stadtgebiet von Aschaffenburg zur Ortsstraße (Artikel 46 Nr. 2 BayStrWG) gewidmet:

Heidigweg (südlicher Teil)

Teilfläche aus Fl.Nr. 6720/1 (Gemarkung Obernau)

Anfang: bisheriger Endpunkt Höhe südöstlicher Eckpunkt Fl.Nr. 6720/4

Ende: Grenze zu Fl.Nr. 6755

Länge: 257 m

Die entsprechende Verfügung kann während der allgemeinen Servicezeiten bei der Stadt Aschaffenburg, Tiefbauamt, Karlsplatz 2, III. Stock, Zi.Nr. 302, eingesehen werden. Eine Terminvereinbarung ist erforderlich (Telefon 06021/330-1264).

Aschaffenburg, den 29.01.2021

STADT ASCHAFFENBURG

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Stadt weist auf Räum- und Streupflichten hin

Die Stadt Aschaffenburg bittet alle Grundstückseigentümer, die Räum- und Streupflicht einzuhalten. Bei den derzeitigen Wetterverhältnissen ist es besondere Pflicht aller Grund-stückseigentümer, für die Sicherheit vor und auf ihrem Grundstück zu sorgen.

Nach der städtischen Verordnung muss die öf-fentliche Gehsteigfläche/der öffentliche Fußweg entlang der Grundstücksgrenze auf einer Breite von mindestens einem Meter ge-räumt und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand, Splitt oder anderen abstumpfenden Mit-teln gestreut werden. Bei besonderer Glätte-gefahr, zum Beispiel an Treppen oder starken Steigungen, ist das Streuen von Tausalz zulässig. Die Verwendung reinen Salzes oder ät-zender Stoffe ist verboten.

Die öffentlichen Gehwege müssen an Werkta-gen ab 7 Uhr und an Sonntagen und gesetzl-ichen Feiertagen ab 8 Uhr vor Schnee geräumt und bei Glätte mit Sand, Splitt oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut werden. Bei anhaltendem Schneefall sind die Räum- und Streumaßnahmen bis 20 Uhr abends so of-fen wie notwendig zu wiederholen.

Diese Maßnahmen sollen verhindern, dass Passanten ausrutschen und dadurch geschä-digt werden. Sie dienen somit auch dem Schutz der Grundstückseigentümer vor Haftungsansprüchen.

Die Verordnung ist im Internet zu finden unter www.aschaffenburg.de/stadtrecht8.

Anzeige



Wir sind weiter für Sie da!
Telefonisch bestellen
Lieferservice in AB/Umgebung
Aschaffenburg Roßmarkt 37 Tel. 06021-25635
www.holzworm-aschaffenburg.de